



vhw m-v  
Verband Hochschule und Wissenschaft  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
im dbb beamtenbund und tarifunion

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG M-V)**

#### **1 Zusammenfassung**

Der akademische Nachwuchs gehört zu den wichtigsten Ressourcen des Landes. Der Verband Hochschule und Wissenschaft/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (vhw m-v) begrüßt die Initiative der Landesregierung, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs im Land Mecklenburg-Vorpommern verstärkt zu fördern und die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzupassen. Die Landesregierung stellt sich damit den Herausforderungen eines wachsenden nationalen und internationalen Wettbewerbs. Den neuen und unterschiedlichen Finanzierungsquellen der Förderung muss auch Landesgraduiertenförderungsgesetz gerecht werden. Insbesondere seien die Förderung von Promotionen durch die Vergabe von Stipendien, die Orientierung an Exzellenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhabens, die Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren für FH-Absolventen sowie die Einführung besonderer Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs dabei hervorgehoben. Zur Stärkung des Forschungsstandortes Mecklenburg-Vorpommern insbesondere durch die Ausweitung der Nachwuchsförderung gibt es keine Alternative. Der vhw m-v stimmt diesem Gesetzentwurf zu; er sieht aber noch Potentiale zur Steigerung der Effizienz des Gesetzes.

#### **2 Vorwort**

Die Stellungnahme des vhw m-v bezieht sich auf den in der Drucksache 5/1346 veröffentlichten Entwurf des LGFG M-V, die Synopse zum Änderungsantrag der SPD und der CDU vom 9.10.2008 und den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU vom 9.10.2008.

Es ist offensichtlich, dass sowohl der eigentliche Inhalt als auch die Begründung zum Gesetzesentwurf (Drucksache 5/1346) nicht mit der Synopse und dem Antrag vom 9.10.2008 übereinstimmen, denn die beschriebenen Änderungsvorschläge finden sich darin nicht wieder.

Um die Stellungnahme des vhw m-v selbst lesbar und verständlich zu halten, werden die einzelnen Bezüge und Kommentare zum vorliegenden Gesetzesentwurf nur auf besonders relevante Inhalte beschränkt. Eine Kommentierung des Entwurfs im Detail ist nicht beabsichtigt.

### **3 Zu den einzelnen Änderungen im Entwurf des LGFG M-V**

#### **§ 1 Titel des Gesetzes**

Die Aufnahme des künstlerischen Nachwuchses in den Titel des Gesetzes ist richtig und notwendig.

#### **§ 1 Absatz 1**

Gegenstand dieses Absatzes ist die Förderung aus Landesmitteln. Die Umschreibung „nicht aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“ ist nicht so eindeutig wie die Formulierung „aus Haushaltsmitteln des Landes“ und erschwert etwas die Lesbarkeit und das Verständnis. Durch die beispielhaften Ergänzungen wird aber deutlich, welche Nachwuchskräfte aus welchen Wissenschaftsbereichen aus Landesmitteln bedacht werden sollen.

#### **§ 1 Absatz 2**

Der Absatz widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Analog zu Abs. 1 werden auch hier die Wissenschaftsbereiche beispielhaft erfasst, die aus diesen Mitteln gefördert werden können. Damit wird der Gesetzestext trotz des längeren Textes an dieser Stelle verständlicher. Darüber hinaus sieht der vhw m-v in der erweiterten Förderung von solchen Vorhaben einen Fortschritt, die vermutlich einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes erwarten lassen.

#### **§ 1 Absatz 3**

Der neu eingefügte Absatz zur Vergabe eines Capar-David-Fiedrich-Stipendiums steigert die Attraktivität künstlerischer Ausbildungen in M-V. Der vhw m-v stimmt dieser Ergänzung zu.

### **§ 2 Förderung von Promotionen**

#### **§ 2 Absatz 3**

Der Gesetzestext wird um den ersten (relativ weit auslegbaren) Satz gekürzt und somit klarer.

#### **§ 2 Absatz 4**

Die an den ersten Satz des Absatzes angefügten drei Sätze erweitern deutlich die Förderperspektiven für FH-Absolventen des Landes mit einem Hauptwohnsitz in M-V. Der vhw m-v begrüßt die durch den Entwurf dokumentierte wachsende Bedeutung der Fachhochschulen im Kontext von Promotionsverfahren.

Qualifizierte Absolventen aus anderen Bundesländern sollen offenbar nicht zur Promotion in M-V auf diesem Wege bewegt werden. Der im Bologna-Prozess verankerten Mobilität wird damit allerdings wenig Rechnung getragen. Aus Sicht des vhw m-v ist dieser Teil zu überdenken oder zumindest hinsichtlich der erwarteten Effekte deutlich zu erklären.

Die Betreuung durch einen Professor einer Hochschule des Landes ist notwendig, wenn das Land die Förderung durchführt. Diese Auffassung teilt auch der vhw m-v.

## **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

### **§ 3 Absatz 1**

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung, deren Notwendigkeit sich aus den o. g. Änderungen ergibt.

### **§ 3 Absatz 2**

Dieser Absatz ordnet die Rangfolge zur Vergabe von Stipendien nach § 1 Absatz 1 wie folgt neu:

- Grad der Qualifikation und der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens
- Erziehung von Kindern bzw. Inanspruchnahme von Elternzeit
- Pflege von Familienangehörigen
- Dauer des Studiums bis zum Abschluss.

Der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den jeweiligen persönlichen Randbedingungen wird mit der Gesetzesänderung besser entsprochen als mit der alten Formulierung.

### **§ 3 Absatz 3**

Der Absatz gleicht im Wesentlichen dem Absatz davor, er bezieht sich aber auf die Klientel nach § 1 Absatz 2.

Hier könnte das Gesetz eindeutig kürzer gefasst und damit verständlicher werden. Die Absätze 2 und 3 ließen sich vollständig streichen, wenn Absatz 2 Satz 1 folgendermaßen formuliert würde:

*Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach folgender Rangfolge auszuwählen: ...*

### **§ 3 Absatz 5**

Der Begriff „Gleichberechtigung“ wird nun durch das Wort „Gleichstellung“ ersetzt. Diese Formulierung ist korrekter und zeitgemäßer als die der alten Gesetzesfassung.

## **§ 4 Stipendium**

### **§ 4 Absatz 1**

Der neue Gesetzestext benennt in diesem Absatz die Höhe des Grundstipendiums und des Familienzuschlags gemäß des § 1 und der Absätze 1, 2 und 3. Die vorgenommene Differenzierung der Grundstipendien ist nicht nachvollziehbar.

Der vhw m-v schlägt deshalb vor, das Grundstipendium nach § 1 Absatz 3 in diesem Absatz auf 1.100 Euro zu erhöhen. Damit ließe sich der Text des Absatzes kürzen und wäre durch einheitliche Regeln verständlicher.

### **§ 4 Absatz 2**

Die Neufassung des Absatzes fasst den Bewilligungszeitraum für die Förderung weiter und kommt damit seinem eigentlichen Zweck entgegen. Der vhw m-v schließt sich der neuen Regelung an.

## **§ 6 Zuständigkeit**

### **§ 6 Absatz 1**

Die Änderung des Gesetzestextes folgt den Änderungen im § 1 Abs. 3.

### **§ 6 Absatz 2**

Die Änderung des Gesetzestextes folgt im Wesentlichen den Änderungen im § 1 Abs. 3.

Die Stärkung der Position der Fachhochschulen wird auch hier dadurch deutlich, dass bei Entscheidungen über Anträge von Fachhochschulabsolventen nun ein Fachhochschulprofessor mit Stimmrecht hinzugezogen wird. Der vhw m-v hat hierzu keine andere Auffassung.

## **§ 7 Ermächtigung**

Dieser Paragraph ermächtigt das MBWK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium per Rechtsverordnung zur Regelung von z. T. neu benannten Gegenständen. Hierzu gehören die Themengebiete (ESF) nicht mehr (1. Punkt der alten Fassung).

Die Höhe des Stipendiums wird bereits im § 4 der neuen Fassung geregelt. Somit wird der Punkt 2 der alten Fassung gegenstandslos und ist an dieser Stelle nicht mehr relevant. Der vhw m-v hat keine Einwände gegen die entsprechende Neufassung.

Der neue Punkt 1 der Aufzählung orientiert sich am alten Punkt 3, weicht aber deutlich davon ab. Insbesondere geht es jetzt um mögliche Sachkostenzuschüsse für die Stipendiaten in einem maximalen Gesamtumfang in Höhe von 5 % der nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Internationale Studienkollegs werden dabei nicht mehr erfasst. Eine Begründung ist dem vhw m-v nicht bekannt. Somit sind diese Veränderungen derzeit nicht nachzuvollziehen.

Der Punkt 2 wurde redaktionell aufgrund der o. g. Änderungen notwendig.

Der Änderungsantrag zum LGFG M-V ergänzt den Ermächtigungsspielraum um die solitären Fächer an Hochschulen ohne Promotionsrecht (kooperative Promotion), auch wenn diese Fächer an den Hochschulen des Landes nicht vertreten sind.

gez. Prof. Dr. Manfred Krüger

vhw m-v